



Regierungsrat

Luzern, 16. Februar 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**M 78**

Nummer: M 78
Eröffnet: 03.11.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.02.2016 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 138

Motion Piazza Daniel und Mit. über den Beschluss über den Richtplan durch den Kantonsrat**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes auszuarbeiten, wonach neu der Kantonsrat über den kantonalen Richtplan beschliesst.

Begründung:

Nach der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) kommt dem kantonalen Richtplan eine grössere Bedeutung als Führungsinstrument zu. Dabei werden verbindliche Leitplanken für die künftige Entwicklung des Kantons Luzern festgelegt. Der kantonale Richtplan enthält Grundlagen und Strategien zu räumlichen Strukturen, Siedlung, privatem und öffentlichem Verkehr, Landschafts- und Naturschutz, Landwirtschaft, Tourismus, Erholung, öffentliche Bauten und Anlagen sowie zu Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen.

Entscheidungen dieser Tragweite müssen vom Kantonsrat beschlossen, statt wie bisher vom Regierungsrat erlassen werden. Mehrere Kantone wie zum Beispiel Zug, Aargau oder Zürich kennen bereits diese Kompetenzregelung.

Eine Kantonsratsdebatte zum Richtplan, welche wie bisher nur die Gesamt-Genehmigung sowie Bemerkungen hervorbringt, schenkt dem Richtplan nicht das gebührende Gewicht. Dies hat die Debatte zur Teilrevision des Richtplanes in der September-Session des Kantonsrates vom September 2015 gezeigt.

Piazza Daniel
Odermatt Markus
Marti Urs
Meyer Jürg
Zurkirchen Peter
Nussbaum Adrian
Oehen Thomas
Grüter Thomas
Zurbriggen Roger
Kaufmann-Wolf Christine

Roos Guido
Leuenberger Erich
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp
Burkard Ruedi
Amrein Ruedi
Wyss Josef
Dissler Josef
Kottmann Raphael
Müller Pirmin

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die nachfolgende Zusammenstellung zu den Kompetenzregelungen in den Kantonen bei der Festsetzung der Richtplaninhalte im Rahmen von Gesamt- oder grösseren Teilrevisionen zeigt folgendes Bild:

- In 6 Kantonen (BS, GR, SG, BE, NE und TI) ist der Regierungsrat allein für die Festsetzung des Richtplans zuständig. Im Kanton Bern wird bei Gesamtrevisionen das Parlament in Kenntnis gesetzt.
- In 14 Kantonen (LU, SZ, UR, OW, GL, AI, AR, TG, SH, SO, BL, VS, FR und JU) erlässt der Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments den Richtplan. Die Beteiligung des Parlaments ist dabei unterschiedlich. Sie geht von der einfachen Kenntnisnahme durch das Parlament (SO, FR) über den Einbezug der zuständigen parlamentarischen Kommission (SZ), über die Festlegung der Grundlagen der anzustrebenden Entwicklung durch das Parlament (SZ, BL) bis zu seiner gesamthaften Genehmigung oder Ablehnung (LU, UR, OW, GL, AI, AR, TG, SH und VS).
- In 6 Kantonen (ZH, AG, ZG, NW, VD und GE) setzt das Parlament auf Antrag des Regierungsrates den Richtplan fest.

Am 15. November 2015 hat das St. Galler Stimmvolk mit rund 60% Nein-Stimmen eine Änderung der Kompetenzregelung für den Richtplan verworfen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bleibt somit weiterhin für den Erlass des Richtplans zuständig.

Bundesrechtlich sind alle der genannten Regelungssysteme zulässig. Die geltende Kompetenzregelung für den Erlass des Richtplans des Kantons Luzern entspricht der im schweizerischen Vergleich mit Abstand häufigsten Form. Für die Zuständigkeit des Regierungsrats sprechen im Hinblick auf die Funktion des Richtplans vorab folgende Gründe:

- Mit der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten kommt dem Richtplan bei Gesamt- oder Teilrevisionen eine Aufgabe von hoher Komplexität zu. Diese lässt sich am effizientesten bewältigen, wenn das für die Planung zuständige Organ als verhältnismässig kleines Kollegium funktioniert, das freie Diskussionen zulässt und ausserdem direkt auf die mit raumwirksamen Tätigkeiten befassten Fachstellen zurückgreifen kann. Diese strukturellen Voraussetzungen sind bei einem Parlament nicht gegeben.
- Bei einzelnen inhaltlichen Änderungen besteht die Gefahr, dass die Abstimmung der verschiedenen Ziele (Richtungsweisende Festlegungen) und Massnahmen (Koordinationsaufgaben) verloren geht, was mit Blick auf die vielen Sachzusammenhänge fatal wäre. Die konkrete Umsetzung der verschiedenen Vorgaben des Richtplans würde damit erheblich erschwert.
- Im Weiteren verlangt der Richtplan als dynamisches Steuerungsinstrument eine fortwährende Bewirtschaftung und Anpassung. Das zuständige Organ muss sich somit wiederholt und in verhältnismässig kurzen Abständen mit Richtplananpassungen auch von geringerer Tragweite befassen, was nicht Aufgabe des Parlaments sein kann.
- Der Richtplan ist auch ein Handlungsinstrument mit zu bearbeitenden Koordinationsaufgaben. Dabei liegt das Schwergewicht bei den Massnahmen und somit auf der operativen Ebene.

Aus den angeführten Gründen erachten wir die geltende Kompetenzregelung im Planungs- und Baugesetz, die auch bei der letzten grossen, am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Teilrevision dieses Gesetzes unbestritten blieb, als richtig und zweckmässig. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die bundesrechtlich vorgeschriebene Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat. Die dabei vom Bund im vorausgehenden Vorprüfungsverfahren gesetzten Rahmenbedingungen engen den Spielraum erheblich ein. Nur ein unmittelbarer – und in jedem Fall zu bewahrender – Austausch mit den betroffenen Bundesstellen, wie er mit der heutigen Regelung gewährleistet ist, erlaubt eine optimale Nutzung dieses Spielraums. Im Übrigen dienen uns die Bemerkungen, die Ihr Rat im Rahmen der Genehmigung einer (Teil-) Revision des Richtplans einbringt, bei der nächstfolgenden Gesamt- oder Teilrevision

des Richtplans (rund alle 4 bis 5 Jahre) als wichtige Grundlage und werden jeweils sachgerecht eingearbeitet.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.